

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner, Anna Mareike Bauseneick, Sophie Ramdor, Lukas Reinken, Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Einstieg in das Einheitscurriculum?

Anfrage der Abgeordneten Christian Fühner, Anna Mareike Bauseneick, Sophie Ramdor, Lukas Reinken, Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU), eingegangen am 05.04.2024 - Drs. 19/4010, an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 06.05.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ausweislich § 122 des Niedersächsischen Schulgesetzes konkretisieren die Kerncurricula die Ziele und Vorgaben für Schulformen und Schuljahrgänge. Bislang gab es im Fach Spanisch schulformbezogene Kerncurricula¹. Aktuell liegt ein schulformübergreifendes Kerncurriculum für das Fach Spanisch vor².

Vorbemerkung der Landesregierung

In den Kerncurricula (KC) werden die Zielsetzungen des jeweiligen Faches durch verbindlich erwartete Kompetenzen formuliert. Dabei werden die als grundlegend und unverzichtbar erachteten fachbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten als Regelstandards vorgegeben.

Kompetenzen weisen schulformübergreifend folgende Merkmale auf:

- Sie zielen ab auf die erfolgreiche und verantwortungsvolle Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen.
- Sie verknüpfen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu eigenem Handeln. Die Bewältigung von Aufgaben setzt gesichertes Wissen und die Beherrschung fachbezogener und fachübergreifender Verfahren voraus sowie die Einstellung und Bereitschaft, diese gezielt einzusetzen.
- Sie stellen eine Zielperspektive für längere Abschnitte des Lernprozesses dar.
- Sie sind für die persönliche Bildung und für die weitere schulische und berufliche Ausbildung von Bedeutung und ermöglichen anschlussfähiges Lernen.

Die erwarteten Kompetenzen werden in Kompetenzbereiche zusammengefasst, die das Fach strukturieren. Aufgabe des Unterrichts ist es, die Kompetenzentwicklung der Lernenden anzuregen, zu unterstützen, zu fördern und langfristig zu sichern.

1. Handelt es sich bei o. g. Kerncurriculum um ein neues Einheitscurriculum? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, weshalb nicht?

Das Kerncurriculum für das Fach Spanisch ist als schulformübergreifendes KC für den Sekundarbereich I konzipiert. Die bisher gültigen Kerncurricula für das Fach Spanisch an Gymnasien und an Gesamtschulen sind - bis auf eine inhaltliche Ausschärfung zur Binnendifferenzierung - wortgleich,

¹ <https://bildungsportal-niedersachsen.de/allgemeinbildung/unterrichtsfaecher/spanisch-sek-i>

² https://cuvo.nline.nibis.de/userdata/moderator/2024_KC_SN_Gym_SI_Anhoerung.pdf

jedoch mit schulformspezifischen Heftumschlägen versehen. Das gültige Kerncurriculum Spanisch für die Oberschule datiert aus dem Jahr 2012 und bedarf einer Überarbeitung. Da an dieser Schulform das erhöhte Niveau mit dem Abschlussziel des Mittleren Schulabschlusses (MSA) bedient wird, ist eine Anlehnung an das KC für das Gymnasium folgerichtig (ebenso wird an Oberschulen im Fach Latein verfahren). Das weiterentwickelte schulformübergreifende KC Spanisch orientiert sich an den in den Bildungsstandards definierten Bildungsabschlüssen Erster Schulabschluss (ESA) und MSA. Es weist darüber hinaus die Kompetenzen aus, die unabhängig von der besuchten Schulform die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe für alle Schülerinnen und Schüler sicherstellen. Insofern ist der Begriff Einheitscurriculum inkorrekt, da das Curriculum verschiedene zu erreichende Kompetenzstufen abbildet und auf das Erreichen unterschiedlicher Abschlüsse abzielt.

2. Strebt die Landesregierung generell eine schulformübergreifende Vereinheitlichung der Kerncurricula an?

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat sich mit Beschluss vom 15.10.2020 auf eine neue Ländervereinbarung verständigt, um eine bessere Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse und Schulformen zwischen den Ländern zu erreichen. Darin wird festgelegt, dass unter der Beachtung der Ländervereinbarung und der Bildungsstandards in zentralen Fächern curriculare Vorgaben zu erstellen sind, auf deren Grundlage Unterricht erteilt wird.

Bei den entsprechend weiterentwickelten Bildungsstandards handelt es sich um Regelstandards, die angeben, welches Kompetenzniveau Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt in einem Fach am Ende der Schuljahrgänge 9 und 10 erreichen sollen.

Diese in den Bildungsstandards formulierten Kompetenzen sind abschlussbezogen entwickelt worden. Sie gelten für alle Schulformen des Sekundarbereichs I gleichermaßen und somit für alle Bildungsgänge, die zum ESA und MSA führen. Damit tragen die Bildungsstandards dazu bei, bundesweit und länderintern die Durchlässigkeit von Bildungswegen und die Vergleichbarkeit von Abschlüssen sicherzustellen. Die sich seit 2022 in der Weiterentwicklung befindlichen KC in Niedersachsen entstehen konsequenterweise nach der Vorgabe der Bildungsstandards, denn an allen Schulformen des Sekundarbereichs I werden die gleichen Abschlüsse vergeben und die Schulen haben die Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs- oder studienbezogen fortzusetzen (siehe auch § 9 Abs. 1 Satz 6, § 10 Abs. 1 Satz 5, § 10 a Abs. 1 Satz 4, § 11 Abs. 1 Satz 3, § 12 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Schulgesetz [NSchG]). Der allgemeine Bildungsauftrag nach § 2 NSchG wird durch die KC präzisiert.

Aufgrund dieser verbindlichen Grundlage ähneln sich die curricularen Vorgaben an allen Schulen bereits jetzt sehr bzw. sind sie vielfach identisch. Insofern ist es eine Frage von Transparenz und Klarheit, schulformübergreifende KC zu entwickeln. Gleichwohl wird innerhalb der schulformübergreifenden KC zwischen Niveaustufen differenziert:

Die niedersächsischen KC bilden seit jeher den Kern eines Faches ab. Sie bieten dadurch nicht nur Raum für die eigene Gestaltung des Unterrichts, sondern auch aufgrund der Kompetenzorientierung genügend Freiräume und Flexibilität, um in den schuleigenen Arbeitsplänen gegebenenfalls notwendige, schulformspezifische Besonderheiten einzubringen. In den fachbezogenen schuleigenen Arbeitsplänen und den fachübergreifenden Konzepten werden die verbindlichen Vorgaben der KC sowie des Schulprogramms konkretisiert und in Beziehung zur Situation der Schule gesetzt. Die Arbeitspläne dienen der Wahrung der Unterrichtskontinuität, sichern über Schuljahrgangsstufen hinweg kumulatives Lernen und ermöglichen Anschlussfähigkeit im Lernprozess. Schuleigene Arbeitspläne sind ein wesentliches Merkmal von Schul- und Unterrichtsqualität und deshalb weder verzichtbar noch zentral zu erstellen. Es ist Aufgabe der Fachkonferenzen jeder Schule, entsprechende schuleigene Arbeitspläne auf der Grundlage der jeweiligen KC zu erstellen. Diese schuleigenen Arbeitspläne sind schulspezifisch, nicht schulformspezifisch.

Der wiederholten Forderung nach KC, die ausschließlich die wesentlichen Kompetenzen ausweisen, über die Schülerinnen und Schüler am Ende eines jeden Doppeljahrgangs verfügen müssen, wird mit den schulformübergreifenden KC für den Sekundarbereich I entsprochen. Da ausschließlich die Vorgaben der Bildungsstandards umgesetzt werden, führt dies zu einer Reduktion des Umfangs.

Gleichzeitig wird die Arbeit in den Schulformen Kooperative Gesamtschule (KGS), zusammengefasste Haupt- und Realschule (HSR) sowie Oberschule (OBS) erheblich erleichtert, da sich dort schulintern nicht mehr an zwei oder drei KC orientiert werden muss, sondern ausschließlich an einer Vorlage.

Bei der Weiterentwicklung der KC wird die Differenzierung zwischen den Niveaustufen grundlegend berücksichtigt. Aufgrund der Fachleistungsdifferenzierung in den OBS und Integrierten Gesamtschulen (IGS) ist es erforderlich, dass die vorgegebenen inhalts- und prozessbezogenen Kompetenzen für die G-Kurse an die KMK-Vorgaben des ESA angelehnt werden und die Vorgaben für die E-Kurse an die Vorgaben des MSA. Da die Vorgaben des MSA gleichfalls für die Gymnasien gelten, kann dies problemlos unter dem Dach eines schulformübergreifenden KC abgebildet werden. Die Differenzierung nach Niveaustufen erfolgt bei der Weiterentwicklung der KC über eine entsprechende grafische Kennzeichnung:

Die E-Kurse an IGS und OBS, die Gymnasialzweige der nach Schulformen gegliederten KGS und der OBS, die Realschulen, die Realschulzweige sowie die Gymnasien setzen die Vorgaben des MSA um. In der Hauptschule, in Hauptschulzweigen und in den G-Kursen der IGS und der OBS hingegen werden die Vorgaben für den ESA umgesetzt. Damit wird den beiden auf KMK-Ebene vorgegebenen Niveaustufen in einem KC entsprochen. Es liegt damit keine „Herabsenkung“ des Niveaus vor.

Hinzu kommt, dass die Übergänge bei den zukünftigen KC besonders in den Blick genommen werden - und zwar sowohl vom Primar- in den Sekundarbereich I als auch vom Sekundarbereich I in die Gymnasiale Oberstufe bzw. in die Berufsbildenden Schulen. Ziel ist es, einen roten Faden im Sinne eines echten Spiralcurriculums von Schuljahrgang 1 bis 13 zu ermöglichen. Die Weiterentwicklung der KC wird genutzt, um sowohl die stufenübergreifende Progression der Anforderungen als auch die Konsistenz von Konzepten und Begriffen zu optimieren, vor allem mit Blick auf die o. g. Übergänge. Dies erleichtert Übergänge zwischen Schulformen, weil das Anspruchsniveau in allen Schulen mit Blick auf die Abiturprüfung sowie den ESA/MSA gleichermaßen formuliert und somit klar ist.

3. Wie wirken sich schulformübergreifende Kerncurricula auf das vielfältige Schulangebot in Niedersachsen aus?

Die Vielfältigkeit des Schulangebotes bleibt auch weiterhin bestehen, denn die strukturelle sowie unterrichtliche Ausgestaltung der Schulform wird nicht durch die KC, sondern durch den jeweiligen Organisationserlass definiert. Durch die zukünftig für alle Schulformen des Sekundarbereichs I gültigen KC wird das vielfältige Schulangebot sogar insoweit gestärkt, als dies die Durchlässigkeit verbessert und die Gleichwertigkeit der Abschlüsse unabhängig von der Schulform sichergestellt wird.

Die Wege des Kompetenzerwerbs gibt das Land Niedersachsen nicht vor, denn dies obliegt den Schulen. Planung und Durchführung des Unterrichts fällt nach § 32 NSchG in die Eigenverantwortlichkeit der Schule. Die Schulen entscheiden in eigener Zuständigkeit, in welcher Form, mit welchem Lehrwerk und welchen Materialien sowie gegebenenfalls mit welcher Unterstützung außerschulischer Partner sie Unterricht erteilen.